

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 6a Absatz 5a Straßenverkehrsgesetz (StVG), § 1 der Parkgebührenverordnung der Landesregierung (ParkgebVO) und §§ 2 und 11 Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Ravensburg am 27. Juni 2022 die folgende

Satzung über die Erhebung von Bewohnerparkgebühren

erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung regelt die Erhebung von Gebühren für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises in den städtischen Quartieren, die als Bewohnerparkgebiete nach § 45 Abs. 1b Nr. 2a der Straßenverkehrsordnung (StVO) ausgewiesen und gekennzeichnet sind.

§ 2 Gebührenpflicht

- (1) Für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Zur Zahlung der Gebühr ist die Person verpflichtet,
 1. die den Antrag gestellt hat;
 2. wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenzeitraum

- (1) Die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises erfolgt für den Zeitraum eines Jahres (vier Quartale).
- (2) Der Zeitraum beginnt mit der Ausstellung des Bewohnerparkausweises.

§ 4 Jahresgebühr

- (1) Die Jahresgebühr beträgt
 1. im Jahr 2023: 80 Euro;
 2. im Jahr 2024: 130 Euro;
 3. ab dem Jahr 2025: 180 Euro.
- (2) Für Änderungen oder Ersatzausstellungen bei Verlust des Ausweises wird eine Gebühr in Höhe von 15 Euro erhoben. Die Gültigkeitsdauer wird durch eine Änderung nicht berührt.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Erteilung des Bewohnerparkausweises.
- (2) Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheids an den Gebührenschuldner zur Zahlung fällig.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ravensburg,

Dr. Daniel Rapp, Oberbürgermeister